

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00129 vom 5. August 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00129

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00129 du 5 août 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00129 del 5 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

/206).

Die dagegen am 11. November 2015 erhobene Beschwerde (Urk. 11/207/4-15) hiess das Gericht mit Urteil IV.2015.01170 vom 31. Mai 2017 in dem Sinne gut, als die Sache zu weiteren Abklärungen und neuem Entscheid an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde; dies Weiteren seien der Versicherten die bisherige ganze Rente sowie die Kinderrenten während der Dauer des Verwaltungsverfahrens weiterhin auszurichten (Urk. 11/214). Das Bundesgericht hiess mit Urteil 9C_667/2017 vom 21. November 2017 die von der IV-Stelle dagegen geführte Beschwerde gut und hob den Entscheid des hiesigen Gerichts insoweit auf, als damit die Weiterausrichtung der bisherigen Leistungen während der Dauer des Verwaltungsverfahrens angeordnet worden war (Urk. 11/220).

E. 1.1

X.____, geboren 1981, absolvierte eine Lehre als Servicefach angestellte (Urk. 11/12/2-3) und ging zuletzt von September bis Dezember 2006 der erlernten Tätigkeit nach (Urk. 11/14, Urk. 11/45, Urk. 1

E. 1.2

Nachdem die Versicherte am 8. November 2013 geheiratet (Urk. 1

E. 1.3

Die IV-Stelle holte daraufhin medizinische Berichte (Urk. 11/230, Urk. 11/232, Urk. 11/237) und namentlich das Gutachten von

Dr. med. Y.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 10. September 2018 (Urk. 11/246) sowie den Haushalt s abklärungsbericht vom 15. November 2018 ein (Urk. 11/248).

Nach durchgeführtem Vorbescheid verfahren (Urk. 11/252, Urk. 11/253-254, Urk. 11/257-260, Urk. 11/265, Urk. 11/267) stellte die IV-Stelle die Rente rückwirkend per Januar 2016

ein bei einem wiederum mittels gemischter Methode ermittelten Invaliditätsgrad von 19 % (Urk. 11/275). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 1.4

Mit Zusatzgesuch vom 26. März 2020 und Ergänzung vom 21. August 2020

ersuchte die Versicherte die IV-Stelle um Gewährung von beruflichen Massnahmen und insbesondere eine Umschulung zur Fachfrau Gesundheit, eventuell Fachhochschule (Urk. 11/279, Urk. 11/286). Am 10. und am 22. Juli 2020 äusserten sich die Ärzte des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) der IV-Stelle zur angebehrten Eingliederungsmassnahme (Urk. 11/281-282). Im Weiteren wurden der Berufsfeldertest 22 für Erwachsene (Urk. 11/283), ein aktueller Auszug aus dem Individuellen Konto (IK-Auszug, Urk. 11/284) sowie der Bericht des Hausarztes Dr. med. Z.____, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation sowie Allgemeine Medizin, vom 9. November 2020 zu den Akten gekommen (Urk. 11/290).

Mit Vorbescheid vom 18. November 2020 stellte die IV-Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 11/291). Die Versicherte erhob dagegen am 18. Dezember 2020 Einwand (Urk. 11/293), woraufhin die IV-Stelle mit Verfügung vom 27./28. Januar 2021 den Anspruch auf eine Umschulung

wegen fehlender Notwendigkeit

verneinte (Urk. 11/298 = Urk. 2).

E. 2

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. 1.

E. 2.1

Vorwegzuschicken ist mit Blick auf die Vorbringen der Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung, wonach die Beschwerdeführerin beschwerdeweise die unvollständige Verfügung eingereicht habe (Urk. 10, vgl. auch Urk. 9), dass dieses Versehen keine Weiterungen nach sich zieht, da die Beschwerdegegnerin mit ihren Akten wie üblich den vollständigen angefochtenen Entscheid (Urk. 11/29

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin verneinte im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) den Anspruch auf Umschulung mit der Begründung, es bestehe

hierfür keine Notwendigkeit, da die Beschwerdeführerin das Zertifikat Pflegehelferin SRK erworben habe. Das Lohnniveau als Pflegehelferin im Kompetenzniveau 1

gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE ; LSE 201

E. 2.4

Strittig und zu prüfen ist, ob eine Umschulung notwendig ist oder ob die Beschwerdeführerin ohne Eingliederungsmassnahmen in der Lage ist, einen annähernd gleichwertigen Verdienst zu realisieren. 3.

E. 3

Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der «annähernden Gleichwertigkeit» nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 488 E. 4.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_163/2008 vom 8. August 2008 E. 2.2).

Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 E. 2a und b mit Hinweisen auf u.a. AHI 1997 S. 80 E. 1b; ZAK 1984 S. 91 oben, 1966 S. 439 E. 3). 2.

E. 3.1

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ist in erster Linie auf die miteinander zu vergleichenden Erwerbsmöglichkeiten im ursprünglichen Beruf (angestammte Tätigkeit vor der Umschulung) und im angestrebten neuen Beruf (neue Tätigkeit nach der Umschulung) oder in einer der versicherten Person zumutbaren Tätigkeit abzustellen. Dabei ist – wie im Zusammenhang mit der Mindesterwerbseinbusse – nebst dem Gesichtspunkt der aktuellen Verdienstmöglichkeit der für die künftige Einkommensentwicklung ebenfalls bedeutsame qualitative Stellenwert der beiden zu vergleichenden Berufe zu berücksichtigen; denn die annähernde Gleichwertigkeit der Erwerbsmöglichkeit in der alten und neuen Tätigkeit dürfte auf weite Sicht nur dann zu verwirklichen sein, wenn auch die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen. Das Kriterium der annähernden Gleichwertigkeit der durch eine Umschulung vermittelten neuen Betätigungsmöglichkeiten (annähernde Gleichwertigkeit der ursprünglichen und der angestrebten Erwerbstätigkeit) bezieht sich nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit, wobei aber auch die mit der angestrebten Ausbildung verbundene voraussichtliche künftige Entwicklung der Erwerbsmöglichkeiten zu berücksichtigen ist

(BGE 124 V 108 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts I 826/05 vom 28. Februar 2006 E. 4.1 und I 783/03 vom 18. August 2004 E. 5.2 mit Hinweisen ; Silvia

Bucher , Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, S.

359 f.) .

E. 3.2.1

Der begutachtende Psychiater Dr. Y.____ schrieb in seiner medizinischen Zumutbarkeitsbeurteilung vom 10. September 2018 der erhobenen Angst- und Paniksymptomatik eine wesentliche einschränkende Wirkung zu. Er bescheinigte der Beschwerdeführerin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der letzten Tätigkeit als Serviceangestellte. In einer

optimal angepassten Tätigkeit, welche die Fähigkeit der Beschwerdeführerin zur genauen Planung, ihre soziale Kompetenz, Einsatzfreude und Selbständigkeit in der Arbeit, aber auch ihre Defizite aufgrund der Lese-/Rechtschreibstörung ,

der Gefährdung durch Alkohol und bei der Benutzung von Verkehrsmitteln berücksichtigt und eine rein sitzende Schreibtisch Tätigkeit ausschliesst, hielt er im Zeitpunkt der Untersuchung eine 80%ige Arbeitsfähigkeit für zumutbar. Ob die Beschwerdeführerin auf die Dauer die während des Praktikums als Pflegehelferin gezeigte volle Arbeitsfähigkeit beibehalten könne, lasse sich aufgrund der kurzen Praktikumsdauer (zwei Wochen) nicht sagen (Urk. 11/246/27-29) .

E. 3.2.2

Der seit September 2020 behandelnde Hausarzt Dr. Z.____ attestierte im Formularbericht vom 9. November 2020 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit während seiner Behandlungsdauer. Im Frühling 2020 seien nach einem schweren Husten Schmerzen im Sternumbereich mit Ausstrahlungen in die Arme und den Kiefer aufgetreten mit Einschränkung beim Liegen, Schlafen und Ein- und Ausatmen (Urk. 11/290/7). Die Tätigkeit im Service, welche die Beschwerdeführerin im Mai 2019 wieder aufgenommen hatte (Urk. 11/259, Urk. 11/285) hielt er nicht für zumutbar (Urk. 11/290/8).

E. 3.2.3

Die RAD-Ärzte Dr. med. A.____ , Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, und Dr. med. B.____ , Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie , bestätigten in ihren Aktenbeurteilungen vom 22./23. Juli 2020 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit.

Dr. A.____ erachtete Tätigkeiten mit wenig Umstellungs- und Anpassungsbedarf, mit geringem Termindruck und zeitlicher Flexibilität und wohlwollendem Umfeld für möglich. Eine optimal angepasste Tätigkeit müsse die Fähigkeiten der Beschwerdeführerin zur genauen Planung, ihre soziale Kompetenz, Einsatzfreude sowie ihre Selbständigkeit berücksichtigen (Urk. 11/281).

Die Psychiaterin des RAD bekräftigte im Wesentlichen das von Dr. Y.____ formulierte Zumutbarkeitsprofil. Aufgrund der festgestellten Diagnosen einer Agoraphobie mit Panikstörung (ICD-10 F40.01) und einer leichten Lese- und Rechtschreibschwäche (ICD-10 F81.0) bestehe aus psychiatrischer Sicht kein Einwand gegen die Tätigkeit als Pflegefachfrau HF (Urk. 11/282).

E. 3.2.4

Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, die Tätigkeit als Hilfspflegerin mit dem Zertifikat des SRK (vgl. Urk. 11/276/1) sei ihr aus medizinischer Sicht nicht zumutbar (Urk. 1 S. 5), kann ihr aufgrund dieser medizinischen Unterlagen nicht gefolgt werden. Zwar vermochte der Gutachter Dr. Y.____ angesichts des lediglich zweiwöchigen Praktikums nicht abschliessend zu beurteilen, ob die Beschwerdeführerin eine volle Arbeitsfähigkeit in dieser Tätigkeit auf Dauer beibehalten könne (Urk. 11/246/29). Doch hielt er dafür, dass die beabsichtigte Ausbildung im Pflegebereich die vorhandenen Ressourcen nutzen und der Beschwerdeführerin bessere berufliche Chancen in einem anerkannten Beruf verschaffen könne, was die positiven Veränderungen in psychischer Hinsicht stützen würde (Urk. 11/246/30). Aus dieser Aussage kann nicht auf eine Unzumutbarkeit der Tätigkeit als Hilfspflegerin geschlossen werden. Überdies hat er selbst in

einer angepassten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von höchstens 80 % attestiert , so dass auch eine nicht ganz vollständige Leistungsfähigkeit als Hilfs pflegerin diese Tätigkeit im Rahmen der Gleichwertigkeit nicht als unzumutbar erscheinen lässt . Die se Beurteilung wird fern er

untermauert durch ein e Einschät zung der P sychiaterin des RAD , welche die Hilfspflegerinnentätigkeit ausdrück lich für zumutbar erachtete.

Andere von der gutachterliche n Schlussfolgerung abweichende ärztliche Einschätzungen sind den Akten nicht zu entnehmen, weshalb der Bezugnahme auf die Hilfspflegertätigkeit nichts entgegen

steht .

E. 3.3

Gestützt auf die Haushalt s abklärung vom 14. November 2018 (Bericht vom 15. November 2018, Urk. 11/248/4) qualifizierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit unbeanstandet gebliebener Verfügung vom 10. Februar 2020

betreffend den Rente nanspruch

(Urk. 11/275) als zu 80 % Erwerbstätige und als zu 20 % im Haushalt Tätige. Hinsichtlich des Valideneinkommens zog sie die LSE , und zwar das Kompetenzniveau 1 für Tätigkeiten im Gastgewerbe heran (vgl. auch Urk. 11/250), und ging von Fr. 49'180.-- für ein 100%-Pensum aus (Urk. 11/275) . Auch für das Invalideneinkommen stützte sich die Beschwerde gegnerin auf die LSE , Total aller Einkommen im Kompetenzniveau 1, und errech nete bei einer Arbeitsfähigkei t von (abweichend zum Gutachten lediglich) 70 % ein Invalideneinkommen von Fr. 38'513.-- (Urk. 11/275 ; vgl. auch Urk. 2/250). Daraus resultiert e

im hier allein massgebenden Erwerbsbereich (vgl. dazu Bucher, a.a.O., S. 354) ein Invaliditätsgrad von 22 % (Urk. 11/275 S. 2-3) , was in Bezug auf den Rentenanspruch rechtskräftig verfügt wurde . Allerdings ist grundsätzlich nur das Dispositiv, nicht aber die Begründung eines Entscheides anfechtbar (Urteil des Bundesgerichts 8C_1005/2010 vom 1. Februar 2011 E. 4.2), weshalb diese und mithin die Ermittlung der Vergleichseinkommen hinsichtlich des hier stritti gen Umschulungsanspruches nicht ohne Weiteres verbindlich ist.

Zu bemerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass d ie Beschwerdeführerin unbestrittenermassen über ein

Fähigkeitszeugnis

als Servicefachangestellte verfügt (Urk. 11/12/2-3) . A ngesichts der damit angeeigneten besondere n Fertigkeiten und Kenntnisse r echtfertigt sich für die Ermittlung des Valideneinkommens

die Anwendung von LSE-Kompetenzniveau 2 (praktische Tätigkeiten wie Verkauf, Pflege, Datenverarbeitung, Administration, Bedienen von Maschi nen und elektronischen Geräten, Sicherheitsdienst, Fahrdienst)

statt von Kompe tenzniveau 1 (e infache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art ; vgl. Urteil des Bundesgerichts

8C_732/2018, 8C_742/2018 vom 26. März 2019 E.

8.2.1).

Davon ging im hier angefochtenen Entscheid betreffend Umschulung auch die Beschwerdegegnerin aus (Urk. 2 S. 2). Laut LSE 2016, Tabelle TA1 Ziff 55-56 (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) beträgt der entsprechende, an die betriebsübliche Arbeitszeit angepasste Monatslohn von Frauen Fr. 4'197.

beziehungsweise Fr.

52'504.-- (Fr. 4'197.-- x

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin mit Jahrgang 1981 hat noch eine längere verbleibende Berufstätigkeit zu erwarten, weshalb betreffend der Erheblichkeitsschwelle

der Aspekt der voraussichtlichen künftigen Entwicklung der Erwerbsmöglichkeiten von Bedeutung ist (Bucher, a.a.O., S. 357 Rz 727). Dabei ist der Beschwerdeführerin beizupflichten, dass ihre erwerblichen Aussichten mit der Ausbildung im Gastronomiebereich auf längere Sicht insgesamt besser sein dürften

als jene als Hilfsarbeiterin. Allerdings bestehen entgegen ihrer Ansicht keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ihr

im Gesundheitsfall im weiteren Verlauf Tätigkeiten im Kompetenzniveau 3

offen gestanden hätten. Dabei handelt es sich um komplexe praktische Aufgaben,

die ein grosses Wissen in einem Spezialgebiet voraussetzen, welche Kenntnisse die Beschwerdeführerin mit ihrer zweijährigen Berufslehre (Urk. 11/12/2) auch nach längerer Berufserfahrung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorweisen kann.

Die Beschwerdegegnerin stellte in der Verfügung betreffend Umschulung

hinsichtlich des Invalideneinkommens nicht mehr auf das Total der Frauenlöhne ab, sondern auf die im Gesundheits- und Sozialwesen (TA1, Ziff. 86-88) erzielbaren Tabellenlöhne von Fr. 4'636.-- (Kompetenzniveau 1) beziehungsweise Fr. 5'156.-- (Kompetenzniveau 2) gemäss LSE 2016, und erkannte, diese seien ähnlich hoch (beziehungsweise sogar höher), als im Gastronomiebereich (Urk. 2 S. 1), was nicht von der Hand zu weisen ist.

Fraglich bleibt, ob die Bezugnahme auf diesen Tätigkeitsbereich statthaft ist.

E. 3.5

Dem von der Beschwerdeführerin absolvierten Zertifikat Pflegehelferin SRK (Urk. 11/276/1-2) liegen zwei Module mit je 60 Lektionen und 15 Praktikumstagen zu Grunde (Urk. 11/276/3-4). Dem Praktikumsbericht vom 1. August (wohl) 2018 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin das Praktikumsziel erreicht und sämtliche Kompetenzen hat. Die Vorgesetzten empfahlen sie sogar für eine Stelle (Urk. 11/277/1-4). Bereits nach der Schnupperlehre im Jahr 2018 fiel die Beurteilung - soweit leserlich - positiv aus (Urk. 11/278). Da diese Tätigkeit wie gesagt (vorstehend E. 3.2) auch aus medizinischer Sicht

im Umfang von 80 % zumutbar ist und sie die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Pflege eines kranken Freundes selbst gewählt hat (Urk. 11/248/4), kann entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht gesagt werden, die Arbeit als Pflegehelferin sei

ungeeignet, so dass auf die entsprechenden Einkommen abzustellen ist.

Obschon die Beschwerdeführerin noch eine relativ lange Erwerbsdauer vor sich hat und allenfalls die Ausbildung als Pflegehelferin keinen erwerblichen Aufstieg mehr ermöglicht, beträgt der Erwerbsausfall bei der Gegenüberstellung des Lohns von Fr. 4'197.-- in der angestammten Tätigkeit und des Lohns von Fr. 3'709.-- bei einer 80%igen Arbeitsfähigkeit als Pflegehelferin

(Fr. 4'636.-- x 0.8) weit weniger als 20 %, was die annähernde Gleichwertigkeit belegt. Eine weiterführende Ausbildung im Pflegebereich ist unter diesem Blickwinkel auch unter Berücksichtigung der künftigen beruflichen Entwicklung nicht erforderlich

(Bucher, a.a.O., S. 359 Rz 729 f.).

Die annähernde Gleichwertigkeit ist hier auf weite Sicht

verwirklicht, obgleich die beiden Ausbildungen nicht eigentlich einen vergleichbaren Wert aufweisen (BGE 124 V 111 E. 3b; Urteil des Bundesgerichts I 794/02 vom 19. November 2003 E. 4.2 und E. 5).

Eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes ist nicht darin ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin seitens der Beschwerdegegnerin von ihrer Tätigkeit als gelernte Servicefachangestellte in eine Hilfsarbeit verwiesen wird. Denn aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht ist es unerheblich, dass die neue Tätigkeit eine unqualifizierte Hilfsarbeit ist, die im Vergleich zur Tätigkeit als Fachfrau im Gastronomiebereich qualitativ nicht als annähernd gleichwertig bezeichnet werden kann. Der Begriff der annähernden Gleichwertigkeit bezieht sich nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit.

Der Gesichtspunkt der Beschränkung auf das vor dem Invaliditätseintritt beruflich-erwerblich Erreichte steht jenen Tätigkeiten nicht entgegen, welche die Versicherten zu einem bescheidenen beruflichen Ziel führen, was in vielen Fällen – invaliditätsbedingt – zutreffen dürfte. Erforderlich ist einzig, dass sich der erwartete Teilerfolg noch als genügend eingliederungswirksam bezeichnen lässt. Denn es ist nicht Aufgabe der Invalidenversicherung, eine behinderte Versicherte in eine bessere beruflich-erwerbliche Stellung zu führen, als sie vorher innehatte (Meyer Ulrich/Reichmuth Marco, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl., Art. 17 N 15). 3. 6

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die annähernde Gleichwertigkeit beziehungsweise die Erforderlichkeit der Umschulung verneint hat, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 4. 4.1

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wurde mit Verfügung vom 21. April 2021 mangels finanzieller Bedürftigkeit abgewiesen (Urk. 12). Der Versand dieses Entscheids am 23. April 2021 (vgl. auch Urk. 15) kreuzte sich mit dem gleichentags eingegangenen Schreiben der Rechtsvertreterin vom 22. April 2021, mit welchem neue Unterlagen betreffend die Bedürftigkeit nachgereicht wurden (Urk. 13, Urk. 14/1-5), welche nicht mehr berücksichtigt wurden. Die Verfügung vom 21. April 2021 blieb unangefochten und die Beschwerdeführerin hat den Entscheid auch beim hiesigen Gericht nicht beanstandet.

Der prozessleitende Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege, der nur formell, jedoch nicht materiell rechtskräftig wird, kann wegen veränderter Verhältnisse jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden (BGE 144 V 97 E. 3.1.2). Die Beschwerdeführerin hat nicht geltend gemacht, dass am 22. April 2021 veränderte Verhältnisse eingetreten wären. Vielmehr hat sie - ohne Voran Kündigung (vgl. Urk. 8) - die früheren Verhältnisse weiter substantiiert (Urk. 13). Da auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die finanzielle Situation am 22. April 2021 anders gewesen wären als bei Erlass der Verfügung vom Vortag, besteht keine Veranlassung, auf diesen Zwischenentscheid zurückzukommen. 4.2

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie Schwarz - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 13 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber FehrKlemmt

E. 8

, Tabelle TA1, Ziff. 86-88 Gesundheits- und Sozialwesen) sei ähnlich hoch wie als Servicefachangestellte im Kompetenzniveau 2 (LSE 2018, Tabelle TA, Ziff. 55-56, Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie). Die Tätigkeit als Pflegehelferin sei somit als gleichwertig zu betrachten und auch zumutbar.

Sie, die Beschwerdegegnerin, gewähre die invaliditätsbedingten Mehrkosten einer Weiterbildung (im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG; vgl. auch das zitierte Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art [KSBE], Rz 3018),

auch wenn diese nicht invaliditätsbedingt notwendig sei. Sie würde ein Job Coaching zum Aufgleisen der Weiterbildung und eine Begleitung der Beschwerdeführerin während

der Weiter aus bildung unterstützen. 2. 3

Demgegenüber vertrat die Beschwerdeführer in den Standpunkt , die Notwendig keit der Umschulung sei gegeben. S ie könne ihrer erlernte n Tätigkeit im Service behinderungsbedingt nicht mehr nachgehen. Die Erheblichkeitsschwelle sei mit einer Invalidität von 22

% im Erwerbsbereich erreicht (Urk. 1 S. 4). Eingliede rungsmassnahmen seien zur Vermeidung einer erneuten Invalidisierung in Zukunft notwendig. Von einer Tätigkeit im Pflegebereich werde ärztlicherseits abgeraten, eine Hilfstätigkeit mit dem SRK-Ausweis sei ungeeignet (Urk. 1 S. 5). Die Umschulung auf einen neuen Beruf sei verhältnismässig, weil sie noch 25

Erwerbsjahre vor sich habe. Die Beschwerdegegnerin verkenne den Grundsatz der Gleichwertigkeit, der nicht absolut gelte. Man spreche nur von «annähernder Gleichwertigkeit» (Urk. 1 S. 6). Behinderungsbedingt sei sie nicht in der Lage, eine mehrjährige Lehre mit vollem Pensum zu absolvieren. Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule (HF) könne in einem 60%igen Pensum absolviert werden und wäre möglich, denn ihre ursprüngliche Ausbildung mit

eidgenössischem Fähig keitszeugnis (EFZ) würde die Anzahl der zu belegenden Module reduzieren . Bei der SRK-Pflegehelferin handle es sich um eine Hilfstätigkeit ; der Hinweis, dass diese zumutbar

sei, verletze das Diskriminierungsverbot. Im Gesundheitsfall hätte sie als Servicekraft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine höhere Berufs position inne, weshalb beim Einkommen vom Kompetenzniveau 3 in der Gastro nomie auszugehen sei (Urk. 1 S. 7 -8).

E. 12

: 40 x 41.7) im Jahr. Bei der aus gutachterlicher Sicht zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 80 % (statt wie verfügungsweise angenommen von 70 %; Urk. 11/275/2-3) in einer Verweis tätigkeit resultiert dergestalt eine Erwerbseinbusse von Fr. 8'489.-- (Fr. 52'504. . / . Fr. 38'513. -- : 7 x 8), mithin ein Invaliditätsgrad von 16 % (100

% : Fr. 52'504.-- x Fr. 8'489.)

im hier massgeblichen Erwerbsbereich.

Damit ist die für eine Umschulung erforderliche Erheblichkeitsschwelle von etwa 20 % deutlich unterschritten, auch wenn es sich dabei wie gesagt um einen blossen Richtwert handelt (vorstehend E. 1.3) . Allerdings ist anhand der LSE 2016 erstellt , dass die Löhne im Gastgewerbe (LSE 2016 TA1 Ziff. 55 56) insgesamt wesentlich tiefer liegen als die ausgewiesenen Totallöhne und namentlich die Hilfsarbeitersaläre. Letztere betragen für Frauen monatlich Fr. 4'363.-- (Kompe tenzniveau 1) beziehungsweise Fr. 4'832.-- (Kompetenzniveau 2), wohingegen im Gastgewerbe die Löhne bei Fr. 3'900.-- (Kompetenzniveau 1) und Fr. 4'197.-- (Kompetenzniveau 2) liegen . Wenn der ursprüngliche Beruf im Gastronomie bereich war, erweist sich der Zugang zu einer Umschulung

somit von vornherein als erschwert. Es rechtfertigt sich daher ,

im Folgenden die weiteren Kriterien zur Beurteilung der annähernden Gleichwertigkeit der beiden Tätigkeiten näher zu beleuchten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.